

Kartenverkaufsverbot für Gästefans und Gefährderanschreiben

Polizeirecht

Zweckveranlasser

Nichtverantwortlichkeit

Gefährderansprache

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- F: eingetragener Bundesligaverein in der rheinland-pfälzischen Stadt S
- X: gegnerischer Bundesligaverein; Fans mit denen von F verfeindet
- A: Mitglied einer Fangruppe von F; gehört dem „harten Kern“ an
- Stadt S: Bürgermeister erlässt das Kartenverkaufsverbot
- Polizeipräsidium S

Geschehen

Fall „Fanlager und Gewalt“

F nimmt am Spielbetrieb der 1. Bundesliga teil; das Stadion fasst maximal 30.000 Zuschauer, üblich sind über 20.000. Bei Heimspielen gegen X kommt es regelmäßig zu wechselseitigen Schmähesängern und Rangeleien des „harten Kerns“ der Fangruppen — mit Körperverletzungen (Prellungen, Schürfwunden, Knochenbrüche) auch unbeteiligter Passanten und Sachbeschädigungen rund um das Stadion. Die Polizei hat in der Vergangenheit mehrere Hundert Beamte eingesetzt, Aufenthaltsverbote ausgesprochen und Meldeauflagen erteilt — die Vorfälle konnten eingedämmt, aber nicht gänzlich verhindert werden.

Fall „Heimspiel und Volksfest“

In vier Monaten steht das Heimspiel von ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Aufgabe 1

A. Zulässigkeit

Obersatz

Das Kartenverkaufsverbot ist Verwaltungsakt iSv § 1 I RhPflVwVfG iVm § 35 S. 1 VwVfG; die Anfechtungsklage ist statthaft (§ 42 I Alt. 1 VwGO).

Voraussetzungen

- Verwaltungsrechtsweg (§ 40 I 1 VwGO)
- Klagebefugnis (§ 42 II VwGO)
- Vorverfahren, örtliche Zuständigkeit, Klagegegner

Subsumtion

F ist als eingetragener Verein juristische Person und kann sich nach Art. 19 III GG auf Art. 2 I GG berufen — Klagebefugnis (§ 42 II VwGO) gegeben. Das Vorverfahren nach § 68 I 1 VwGO wurde erfolglos durchgeführt. Das VG in S ist nach § 52 Nr. 3 S. 1 VwGO örtlich zuständig; Klagegegner ist nach § 78 I Nr. 1 VwGO die Stadt S. F als Verein ist nach § 61 Nr. 1 VwGO beteiligungsfähig und nach § 62 I Nr. 1 VwGO iVm § 26 I BGB prozessfähig; die Stadt S ist Gebietskörperschaft gem. § 1 II 1 RhPfGemO und nach § 61 Nr. 1 Alt. 2, § 62 III VwGO iVm § 47 I 1 RhPfGemO ordnungsgemäß im Verfahren vertreten.

B. Begründetheit

Obersatz

Die Klage ist begründet, wenn der VA ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug – präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen – Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € – Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/kartenverkaufsverbot-fuer-gaestefans-und-gefaehrderanschreiben>
Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.